

## § 11 BEEG

# Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 2 – Verfahren und Organisation

**Titel:** Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit  
(Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BEEG

**Gliederungs-Nr.:** 85-5

**Normtyp:** Gesetz

### § 11 BEEG – Unterhaltspflichten

<sup>1</sup>Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Elterngeldes und vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. <sup>2</sup>Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht, werden die Unterhaltspflichten insoweit berührt, als die Zahlung 150 Euro übersteigt. <sup>3</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1361 Absatz 3 , der §§ 1579 , 1603 Absatz 2 und des § 1611 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs .